

Aufnahme- und Beitragsreglement

I Grundsätzliches

Artikel 1 Zweck des Reglements

- ¹ Das Aufnahme- und Beitragsreglement regelt auf Grundlage von Statuten und Geschäftsreglement von AvenirSocial die Aufnahme und den Austritt der Mitglieder. Die Mitgliederkategorien richten sich dabei nach den Statuten von AvenirSocial:
 - Vollmitglieder
 - Mitglieder nach Pensionierung
 - Mitglieder in Ausbildung
 - assoziierte Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Kollektiveinheiten (eingeschränkte Mitbestimmung und Dienstleistung)
- ² Es regelt zudem die nötigen Details in Bezug auf deren Zugehörigkeit zu den Regionen von AvenirSocial.
- ³ Weiter sind die Mitgliederbeiträge und alle mit der Erhebung und Bezahlung von Mitgliederbeiträgen zusammenhängenden nötigen Regelungen festgelegt.

Artikel 2 Datenschutz

- ¹ AvenirSocial und seine Organe verwenden Mitgliederdaten nicht missbräuchlich. Mitgliederdaten werden nur intern verwendet und soweit dies dem Verbandszweck dient.
- ² AvenirSocial hat seine Prozesse gemäss den Vorgaben des seit 2023 in Kraft getretenen Datenschutzgesetzes angepasst. Details sind in der Datenschutzerklärung geregelt.

II Zugehörigkeit

Artikel 3 Zugehörigkeit

- ¹ Jedes Mitglied von AvenirSocial ist immer auch einer Region zugehörig.
- ² Ohne ausdrücklich anderen Wunsch wird das Mitglied bei Eintritt jener Region zugewiesen, welche das Gebiet abdeckt, in dem sich der Arbeitsort des Mitglieds befindet.
- ³ Auf ausdrücklichen Wunsch kann ein Mitglied einer anderen Region zugeteilt werden. Eine Begründung ist nicht nötig, aber Schriftlichkeit.
- ⁴ Die Geschäftsstelle erledigt Regionenwechsel üblicherweise gleichzeitig mit den Aufnahmegesuchen, sodass der Wechsel jeweils auf den kommenden Monatsersten vorgenommen wird.
- ⁵ Mitglieder mit Arbeitsort und/oder Aufenthalt im Ausland müssen sich zu ihrer regionaler Zugehörigkeit äussern. Ansonsten bleibt die vor dem Auslandsaufenthalt oder bei Verbandseintritt geregelte Zugehörigkeit bestehen.

III Mitgliederbeiträge

Artikel 4 Beitragskategorien nach Stellenprozente

- 1 Die Mitgliederbeiträge von AvenirSocial richten sich nach dem Grad der Erwerbstätigkeit der Mitglieder und nach der Mitgliederkategorie. Folgende Beitragskategorien werden erhoben:
 - Erwerbstätigkeit 0-30 % CHF 250.--
 - Erwerbstätigkeit 31-60 % CHF 300.--
 - Erwerbstätigkeit 61-100 % CHF 350.--
- 2 Spezial-Kategorie:
 - Mitglieder in Ausbildung: CHF 100.--
 - Mitglieder nach Pensionierung: CHF 200.--
 - Kollektiveinheiten – siehe Artikel 15
- 3 Massgebend für den Beitrag ist der Grad der Erwerbstätigkeit per 1. Januar des Beitragsjahres.
- 4 Die Beitragskategorien werden durch die Geschäftsstelle periodisch überprüft. Bei Unklarheiten oder Nichtreaktion des Mitgliedes kann der Beitrag auf den höchsten Betrag festgelegt werden.
- 5 Anpassungen aufgrund von Veränderungen während dem Jahr werden nur auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch hin vorgenommen.
- 6 Der Vorstand sorgt zusammen mit der Netzwerktagung dafür, dass bis 2020 der Vollversammlung ein Vorschlag zur Ausgestaltung der Mitgliederbeiträge nach Einkommen zur Abstimmung unterbreitet wird. Dies wird möglich, wenn die Mitglieder die dazu nötigen Grundlagendaten bei einer entsprechenden Umfrage zur Verfügung stellen.

Artikel 5 Rechnungstellung Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitgliederbeiträge von AvenirSocial werden von der Geschäftsstelle jährlich im ersten Quartal in Rechnung gestellt.
- 2 Bei Neueintritten wird der Betrag mit der Aufnahmebestätigung in Rechnung gestellt.
- 3 Der Mitgliederbeitrag ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zahlbar.
- 4 Es ist möglich, den Betrag in vier Raten zu begleichen. Die Geschäftsstelle genehmigt die Ratenzahlung.
- 5 Massgebend für die Berechnung der Beiträge ist jeweils der Stand am 1. Januar des Beitragsjahres. Änderungen, welche bis 31. Dezember des Vorjahres der Geschäftsstelle bekannt gegeben werden, können im Beitragsjahr berücksichtigt werden.
- 6 In den Mitgliederbeiträgen ist die Rechtsschutzversicherung für die Mitglieder eingeschlossen (Die Sektion Waadt hat eine eigene Regelung).

Artikel 6 Beiträge für Neueintretende

- 1 Personen, welche AvenirSocial während eines laufenden Jahres beitreten, zahlen den Mitgliederbeitrag pro Rata der verbleibenden Monate bis Jahresende.
- 2 Personen, welche zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits Abonnent*innen des Publikationsorgans sind, wird der bezahlte Betrag für das Abonnement ab Aufnahme verrechnet.

Artikel 7 Sozialansatz / Beitragsreduktion / Doppelmitgliedschaften

- 1 Mitglieder in schwierigen finanziellen Verhältnissen können bei der Geschäftsstelle schriftlich eine Reduktion des Mitgliederbeitrages beantragen. Das Gesuch ist zu begründen.
- 2 Die (Co-)Geschäftsleitung entscheidet über eine Reduktion. Dieser Entscheid ist endgültig und besteht so lange, bis die Begründung hinfällig wird – dies wird alle zwei Jahre überprüft.
- 3 Der Betrag wird in der Regel auf die nächst tiefere Beitragskategorie reduziert.

- 4 AvenirSocial gewährt einen Rabatt für Mitglieder, die eine Doppelmitgliedschaft mit einem arbeitnehmenden Verband, Verein oder Organisation des Sozialwesens nachweisen können. Die (Co-) Geschäftsleitung regelt die Höhe des Rabattes und der von AvenirSocial anerkannten Doppelmitgliedschaften.
- 5 Für Mitglieder in Ausbildung und nach der Pensionierung wird keine weitere Reduktion gewährt.

Artikel 8 Reduktion bei Lebensgemeinschaften mit nur einer Fachzeitschrift

- 1 Personen, welche der Geschäftsstelle mitteilen, dass sie die Zustellung des Publikationsorgans von AvenirSocial nicht wünschen, da sie in Gemeinschaft mit einer Person leben, welche die Zeitschrift ebenfalls erhält, wird eine Beitragsreduktion von CHF 50.-- gewährt.
- 2 Von dieser Bestimmung ausgeschlossen sind Mitglieder, welche bereits den tiefsten oder einen reduzierten Beitrag bezahlen (Sozialansatz, in Ausbildung, Pensionierte).

Artikel 9 Zusatzbeiträge

- 1 Zusatzbeiträge sind nur möglich für Regionen mit eigenen Statuten. Die Zusatzbeiträge sind ausschliesslich für die Finanzierung von allfälligen eigenen Regionalsekretariaten zu verwenden.
- 2 Die Details sind im Geschäftsreglement geregelt.

IV Mitgliederkategorien

Artikel 10 Vollmitglieder

- 1 Bei AvenirSocial können Personen Vollmitglieder werden, die an einer vom Bund anerkannten Ausbildung in den folgenden Studiengängen auf Stufe Höhere Fachschule, Fachhochschule oder Universität diplomiert wurden:
 - Soziale Arbeit
 - Sozialarbeit
 - Sozialpädagogik
 - Soziokulturelle Animation
 - Gemeindeanimation
 - Kindheitspädagogik
 - Arbeitsagogische Leitung
- 2 Der Vorstand erstellt eine Liste der anerkannten Ausbildungsgänge und aktualisiert diese laufend.
- 3 Alle Abschlüsse in der Sozialen Arbeit, welche vor der interkantonalen oder nationalen Anerkennung der Bildungsgänge erworben wurden, werden anerkannt. Eine entsprechende amtliche Bestätigung wird nicht verlangt.

Artikel 11 Mitglieder nach Pensionierung

- 1 Mitglieder nach Pensionierung sind Personen, die die Aufnahmekriterien gemäss Artikel 10 erfüllen und pensioniert sind.
- 2 Ihnen steht ein vergünstigter Mitgliederbeitrag zu.

Artikel 12 Assoziierte Mitglieder

- 1 Als assoziierte Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Bedingungen

für die Vollmitgliedschaft nicht erfüllen, aber in einer Funktion der Sozialen Arbeit gemäss Artikel 10 tätig sind.

- 2 Sie haben gleiche Rechte und Pflichten wie die Vollmitglieder.

Artikel 13 Mitglieder in Ausbildung

- 1 Mitglieder in Ausbildung sind Personen, die eine tertiäre Grundausbildung in Sozialer Arbeit absolvieren.
- 2 Ihnen steht ein vergünstigter Mitgliederbeitrag zu, bis und mit dem Jahr, in welchem sie die Grundausbildung abschliessen.

Artikel 14 Ehrenmitglieder

- 1 Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Vollversammlung.
- 2 Vorschläge zu deren Ernennung müssen beim Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Dieser diskutiert die Vorschläge an der Netzwerktagung, bevor diese über eine Antragstellung an der Vollversammlung entscheidet.
- 3 Als Ehrenmitglieder können Personen vorgeschlagen werden, die in der Sozialen Arbeit oder für AvenirSocial besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 15 Kollektiveinheiten

- 1 Kollektiveinheiten sind Verbände, Vereine und Organisationen, die sich als Interessensvertretung der Arbeitnehmenden aus dem Sozialwesen definieren und sich als Rechtskörper gemäss ZGB Art. 60ff. organisieren.
- 2 AvenirSocial strebt mit den Kollektiveinheiten eine möglichst enge Kooperation und Zusammenarbeit an. Diese kann beispielsweise folgende Punkte umfassen:
 - die Erarbeitung und Publikation von Positionierungen;
 - das Verfassen von Vernehmlassungsantworten;
 - gemeinsames Lobbying bei politischen Forderungen und Interessensvertretung;
 - gemeinsame Stärkung der Visibilität des Auftritts;
 - regelmässiger Austausch über aktuelle Themen.
- 3 Vertretungen von Kollektiveinheiten können nicht in den Vorstand gewählt werden. Jede Kollektiveinheit verfügt an der Vollversammlung über 1 Stimme.
- 4 Die Mitglieder der Kollektiveinheiten haben - im Gegensatz zu den Mitgliedern von AvenirSocial – keinen Zugang zu den Dienstleistungen.
- 5 Der Jahresbeitrag für eine Kollektiveinheit beträgt pauschal CHF 1'000.-. Auf Antrag kann die (Co-)Geschäftsleitung eine Reduktion beschliessen.
- 6 Die Kollektiveinheit kann zusätzlich zum Beitrag bei AvenirSocial einzelne Dienstleistungen (wie bspw. Rechtsschutzversicherung, Fachzeitschriften, Bildungsmodule, etc.) exklusiv für seine Mitglieder einkaufen. Die eingekauften Dienstleistungen werden in einer Vereinbarung zwischen der Kollektiveinheit und der (Co-) Geschäftsleitung von AvenirSocial geregelt.
- 7 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme einer Kollektiveinheit.

V Beitritt zu AvenirSocial

Artikel 16 Aufnahme

- 1 Der Antrag zur Aufnahme in AvenirSocial kann entweder per gedrucktem Beitrittsformular oder direkt per Internet gestellt werden. Zusätzlich zum ausgefüllten Beitrittsformular kann die

Geschäftsstelle folgende Dokumente einfordern:

- für Vollmitglieder eine Kopie des Diploms, welches den Abschluss der Ausbildung bezeugt;
- für Mitglieder in Ausbildung eine Kopie des Zertifikats, welches bezeugt, dass eine Grundausbildung absolviert wird;

Weiter können Unterlagen zur Verifizierung des Arbeitspensums im Sinn von Stichproben verlangt werden.

- 2 Die Aufnahme erfolgt mit der Einreichung des Beitrittsformulars. Die zusätzlichen Dokumente können nachgeliefert werden. Über die Aufnahme entscheidet die (Co-) Geschäftsleitung.
- 3 Die Aufnahme gesuche werden einmal monatlich bearbeitet. Der Eintritt erfolgt auf den ersten des Folgemonates, in dem das Aufnahme gesuch bearbeitet wird.
- 4 Für die Beanspruchung einer arbeitsrechtlichen Beratung sowie der Rechtsschutzversicherung gilt für Neumitglieder ab Eintritt eine Karenzfrist von drei Monaten.
- 5 Über den Aufnahmeentscheid werden die Mitglieder schriftlich von der Geschäftsstelle informiert.
- 6 Gegen den ablehnenden Entscheid kann beim Vorstand innert 30 Tagen Rekurs eingelegt werden.
- 7 Der Entscheid des Vorstandes wird innerhalb von vier Monaten gefällt und ist endgültig.

VI Austritt

Artikel 17 Austrittsregelungen

- 1 Austritte sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Sie sind grundsätzlich per 31. Dezember möglich.
- 2 Diejenigen Mitglieder, welche ihre Kündigung bis spätestens 30. September des laufenden Jahres mitteilen, werden per 31. Dezember des laufenden Jahres als Austritte verzeichnet. Nach diesem Datum ist der Austritt erst per 31. Dezember des nachfolgenden Jahres möglich und der Beitrag für dieses Jahr geschuldet.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann ein Austritt zu einem anderen Termin schriftlich bei der (Co-) Geschäftsleitung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig.

VII Ausschluss

Artikel 18 Ausschluss

Mitglieder können aus zwei Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- wenn gravierende Verstösse gegen die Grundsätze von AvenirSocial, Ziele und Zwecke von AvenirSocial dies erfordern. Der Vorstand entscheidet über Ausschlüsse. Vor einem solchen Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Bei Unsicherheit kann der Vorstand die Ethikkommission beiziehen.
- Mitglieder, welche im laufenden Jahr bis zum 31. Dezember ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden in der Regel aus dem Verband ausgeschlossen und als ausserordentliche Austritte verzeichnet. Diese Ausschlüsse sind rein formaler Natur und werden via Geschäftsstelle geregelt. Die betroffenen Mitglieder werden von der Geschäftsstelle über den Ausschluss informiert und können ihn rückgängig machen, indem die fälligen und die laufenden Mitgliederbeiträge überwiesen werden.

VIII Schlussbestimmung

Artikel 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung von AvenirSocial vom 30. Juni 2017 per 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die zwei folgenden bisherigen Reglemente:

- das bisherige Aufnahmereglement
- das bisherige Beitragsreglement.

Das Reglement wurde an der Vollversammlung vom 24.05.2019 sowie anlässlich der Vollversammlung vom 3.5.2024 revidiert.

Bern, 3. Mai 2024